

Entwurf
Stand 4.2.2009

**2.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten
der Stadt Burgdorf**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird die in Abs. 3 genannte Regelgebühr (Gruppe 11 der Gebührenstaffel) festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr gestellt wird. Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr ist auf Vordruck unter Beifügung der Einkommensnachweise zu stellen. Eine eventuelle Herabsetzung der monatlichen Betreuungsgebühr wird vom ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, vorgenommen. Die Festsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Betreuungsgebühren werden monatlich gemäß der anliegenden Gebührenstaffel erhoben. Die verschiedenen Betreuungszeiten sind den Gebührengruppen der Gebührenstaffel wie folgt zugeordnet:

Krippe:

Betreuungszeit	Gebührengruppe gem. Gebührenstaffel	Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen
7.30 - 13.00 Uhr	C	nein
8.00 - 15.00 Uhr	D	ja
8.00 - 16.30 Uhr	E	ja
7.00 - 17.00 Uhr	F	ja

Kindergarten:

Betreuungszeit	Gebührengruppe gem. Gebührenstaffel	Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen
8.30 - 12.30 Uhr	B	nein
13.00 - 17.00 Uhr	B	nein
7.00 - 12.30 Uhr	C	nein
8.30 - 13.00 Uhr	C	nein
7.00 - 13.00 Uhr	D	nein
8.30 - 14.00 Uhr	C	ja

7.00 - 14.00 Uhr	D	ja
8.30 - 17.00 Uhr	E	ja
7.00 - 17.00 Uhr	F	ja

Hort:

Betreuungszeit	Gebührengruppe gem. Gebührenstaffel	Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen
Kinder, die die verlässliche Grundschule besuchen:		
vom Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 8.30 - 17.00 Uhr	C	ja
7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 7.00 - 17.00 Uhr	D	ja
Kinder, die andere Schulformen besuchen:		
8.30 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten vom Schulschluss bis 17.00 Uhr	E	ja
7.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten 7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr	F	ja

§ 2

Die Gebührenstaffel erhält die anliegende Fassung.

§ 3

§ 2 wird wie folgt gefasst und ergänzt:

Absatz 1

Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen (obligatorisch für Krippen-, Hort-, Ganztags- und verkürzte Ganztagsbetreuung) wird ein Essengeld erhoben. § 3 der Gebührensatzung gilt entsprechend.

§ 2 Absatz 2

Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 40,00 € monatlich je Kind. Eine Geschwisterermäßigung gem. § 1 Abs. 8 wird nicht gewährt.

§ 2 Absatz 3

Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen wird auf monatlich 20,00 € je Kind ermäßigt, wenn die Sorgeberechtigten

- Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (ALG II)
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII - Drittes Kapitel -,
- Empfänger von Grundsicherung gemäß SGB XII - Viertes Kapitel - sind

oder
Betreuungsgebühren nach Gruppe 1 der Gebührenstaffel aufgrund des Einkommens
festgesetzt sind
und
die Teilnahme des Kindes am Mittagessen aus beruflichen, sozialen oder
pädagogischen Gründen notwendig ist.

§ 4

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalt von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die monatliche Betreuungsgebühr wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt. Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr für anderweitige Fehlzeiten des Kindes wird nicht vorgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Burgdorf, den

Stadt Burgdorf

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Kinderkrippen

Lfd. Nr.	Gruppe	C	D	E	F
1	bis zur Einkommensgrenze	160,00 €	176,00 €	198,00 €	220,00 €
2	bis 20 % über Eink.- Grenze	164,00 €	180,00 €	202,00 €	224,00 €
3	bis 25 %	168,00 €	184,00 €	206,00 €	228,00 €
4	bis 30 %	171,00 €	187,00 €	209,00 €	231,00 €
5	bis 40 %	179,00 €	195,00 €	217,00 €	239,00 €
6	bis 50 %	186,00 €	202,00 €	224,00 €	246,00 €
7	bis 65 %	197,00 €	213,00 €	235,00 €	257,00 €
8	bis 80 %	209,00 €	225,00 €	247,00 €	269,00 €
9	bis 100 %	224,00 €	240,00 €	262,00 €	284,00 €
10	bis 115 %	235,00 €	251,00 €	273,00 €	295,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	243,00 €	259,00 €	281,00 €	303,00 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Kindergärten und Horte

Lfd. Nr.	Gruppe	B	C	D	E	F
1	bis zur Einkommensgrenze	69,00 €	82,00 €	94,00 €	106,00 €	118,00 €
2	bis 20 % über Eink.- Grenze	72,00 €	85,00 €	97,00 €	109,00 €	121,00 €
3	bis 25 %	75,00 €	88,00 €	100,00 €	112,00 €	124,00 €
4	bis 30 %	78,00 €	91,00 €	103,00 €	115,00 €	127,00 €
5	bis 40 %	84,00 €	97,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €
6	bis 50 %	90,00 €	103,00 €	115,00 €	127,00 €	139,00 €
7	bis 65 %	99,00 €	112,00 €	124,00 €	136,00 €	148,00 €
8	bis 80 %	108,00 €	121,00 €	133,00 €	145,00 €	157,00 €
9	bis 100 %	120,00 €	133,00 €	145,00 €	157,00 €	169,00 €
10	bis 115 %	129,00 €	142,00 €	154,00 €	166,00 €	178,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	136,00 €	149,00 €	161,00 €	173,00 €	185,00 €